

S a t z u n g

über die Regelung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Wilhelmsdorf (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf am 23.02.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wilhelmsdorf betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt der Gemeinde Wilhelmsdorf und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen und die Besucher der Marktanlage.

§ 3

Ort und Zeit des Marktes

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag auf dem Rathausvorplatz (Teilfläche des Saalplatzes) in Wilhelmsdorf statt. Er beginnt um 7.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr. In besonderen Fällen kann die Gemeinde anordnen, dass der Wochenmarkt an einem anderen Wochentag stattfindet oder ganz ausfällt oder an einem anderen Ort stattfindet.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit des Marktes von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsdorf angekündigt.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die Warenarten nach Titel IV, § 67 der Gewerbeordnung zugelassen und zwar
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen darüberhinaus die in der entsprechenden Rechtsverordnung der Gemeinde Wilhelmsdorf festgelegten Artikel angeboten und verkauft werden.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Wochenmarkt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Gemeinde Wilhelmsdorf kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der gemeindlichen Beauftragten, der Aufsichtsorgane und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so auszurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten,
 - c) Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen solche, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen sind, und Blindenführhunde, wenn diese einem Blinden zur Führung beigegeben sind,
 - d) Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren oder Tiere nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist der Beauftragte der Gemeinde zuständig.
- (2) Für den Wochenmarkt werden vergeben:
 - a) Standplätze für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis)
 - b) Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis)Standplätze für einen bestimmten Zeitraum werden auf schriftlichen Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer zugewiesen. Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Beauftragten der Gemeinde zugewiesen.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig zugewiesen werden.
- (5) Die Gemeinde Wilhelmsdorf kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (6) Wird ein Standplatz wiederholt nicht in vollem Umfang genutzt, so kann die Räumung der ungenutzten Fläche verlangt oder anderweitig vergeben werden.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und einer Befristung versehen werden.
- (8) Die Gemeinde Wilhelmsdorf kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der für den jeweiligen Marktgegenstand vorgesehene Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Gemeinde Wilhelmsdorf kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Wilhelmsdorf“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (10) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Beauftragte der Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen.

§ 8

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers durch Beauftragte der Gemeinde Wilhelmsdorf zwangsweise angeordnet werden.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Anhänger zugelassen. Die Gemeinde Wilhelmsdorf kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der Hygiene, Ausnahmen zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als ca. 2,8 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,5 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßen- oder Platzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Beauftragten der Gemeinde weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtungen dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Firmennamen in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.
- (8) In den Gängen, Durchfahrten, sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut werden.

§ 10 Sauberhaltung

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrriech innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Die Standplätze sind nach Ende des Marktes in besenreinem Zustand zu verlassen. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette oder Gemüse- und Obstabfälle, hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und zu Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 11 Hygienische Maßnahmen

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
- (3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.
- (4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (5) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (6) Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde Wilhelmsdorf vor, den Markt ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 12 **Ausnahmen**

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Gemeinde Wilhelmsdorf Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 13 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsdorf haftet für Schäden beim Marktbetrieb nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Wilhelmsdorf haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen des Marktes, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 14 **Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsdorf erhebt für die Bereitstellung der Markflächen und für die Abwicklung des Marktes Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Wilhelmsdorf“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Regelungen für die Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben unberührt.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 1000,00 DM kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung und zwar

1. den Zutritt gem. § 5,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung gem. § 7 Abs. 10,
4. den Auf- und Abbau gem. § 8,
5. die Verkaufseinrichtungen gem. § 9 Abs. 1 bis 4,
6. die Verkehrssicherungspflicht gem. § 9 Abs. 5 und § 6 Abs. 3,
7. die Plakate und Werbung gem. § 9 Abs. 6 und 7,
8. das Abstellen in Gängen, Durchfahrten, vor Geschäfts- und Hauseingängen gem. § 9 Abs. 8,
9. das Verhalten auf dem Markt gem. § 6 Abs. 1 und 2,
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen gem. § 6 Abs. 4 Nr. a)
11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gem. § 6 Abs. 4 Nr. f),
12. das Mitnehmen von Tieren gem. § 6 Abs. 4 Nr. c),
13. das Mitführen von Fahrzeugen gem. § 6 Abs. 4 Nr. d),

14. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von warmblütigen Kleintieren gem. § 6 Abs. 4 Nr. e),
15. die Gestattung des Zutritts gem. § 6 Abs. 5,
16. die Ausweispflicht gem. § 6 Abs. 5 Satz 2,
17. die Verunreinigung der Marktfläche gem. § 10 Abs. 1,
18. die Reinigung der Standplätze gem. § 10 Abs. 2 und 4,
19. die Aufstellung von Abfallkörben gem. § 10 Abs. 3,
20. die Vorschriften der Hygiene gem. § 11,

verstößt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, den 24.02.1999

Dr. Hans Gerstlauer,
Bürgermeister